

Gemeinsame Antwort von HessenForst, RES Deutschland und Bürgerforum Energiewende Hessen auf die Sammlung von Aussagen, gesammelt und weitergegeben durch die Grünen-Fraktion Selters vom 9. Februar 2022

1. Flächenverbrauch

Aussage: Der Flächenverbrauch für Windkraftanlagen ist mit einer nachhaltigen Waldwirtschaft nicht vereinbar.

Antwort (HessenForst): Eine Windenergieanlage benötigt als groben Richtwert etwa einen halben Hektar dauerhafte Rodungsfläche über die gesamte Betriebsphase von 25-30 Jahren und einen weiteren halben Hektar temporäre Rodungsfläche, ausschließlich während der Bauphase. Die temporär benötigten Flächen werden nach der Bauphase zum Teil wiederbewaldet und zum Teil der natürlichen Sukzession überlassen. Die dauerhaft benötigten Flächen werden nach Ablauf der Betriebszeit wiederbewaldet. Zudem müssen für die benötigten Rodungsflächen Ersatzaufforstungsflächen gefunden oder, falls keine Flächen generiert werden können, eine Walderhaltungsabgabe gezahlt werden. Waldfläche geht somit auf Dauer nicht verloren. Die Rodungsflächen bedingen jedoch, dass Kalamitätsflächen (Käfer-, Sturmflächen) und vorhandene Infrastruktur (u.a. für Wege- und Kabeltrassen) in die Rodungsflächen integriert und somit die Inanspruchnahme intakter Bestände verringert wird. Neben den benötigten Baufeldern wird die nachhaltige Bewirtschaftung der Waldflächen auch innerhalb der Windvorranggebiete durch HessenForst fortgesetzt.

2. Grubenaushub

Aussage: Mit erheblichen Auswirkungen auf das Ökosystem werden riesige Gruben ausgehoben und mit mehreren tausend Tonnen Stahlbeton befüllt.

Antwort (HessenForst, RES Deutschland): Sämtliche Bestandteile eines Windparks sind – im Sinne der nötigen BImSch-Genehmigung – vorübergehend. Nach Ablauf der Betriebsphase sieht die Genehmigung vor, dass sämtliche Komponenten (inkl. Fundament) vollständig zurückgebaut und renaturiert bzw. wiederbewaldet werden. Hierfür sind umfangliche Bürgschaften für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen bei der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu hinterlegen.

3. Waldboden

Aussage: Mehrere Hektar Waldboden werden abgetragen und durch hochverdichteten Schotter ersetzt.

Antwort (HessenForst, RES Deutschland): Siehe bereits vorherige Antwort. Unbelasteter Schotter aus Naturstein ist in Ordnung, entspricht dem Material des Waldwegebaus und lässt sich einfach zurückbauen bzw. renaturieren. Beton oder Schwarzdecken sollen vermieden werden. Die temporären Bauflächen werden wieder zurückgebaut und wiederbewaldet. Dauerhaft geschottert verbleibt die Zuwegung und ein schmaler Bereich um das Fundament. Die restliche Fläche kann wieder begrünt bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden.

4. Stromkabel

Aussage: Kilometerlange Stromkabel zerstören die intakte Natur.

Antwort (RES Deutschland): Kabel werden in ca. 1 m Tiefe in vorhandene Wege oder ins Bankett verlegt. Eine zusätzliche Rodung wird vermieden. Es wird der dichteste mögliche Netzanschlusspunkt gewählt, um die Kabellänge so kurz wie möglich zu halten.

5. Auswirkungen auf Tiere und Umwelt

Aussagen: Die Effekte auf die Tierwelt, Böden und Wasserkreisläufe sowie auf die Ästhetik und den Naturerlebniswert der bewaldeten Mittelgebirgslandschaft sind katastrophal.

Langfristige Folgen sind nicht absehbar.

Auswirkungen auf Umwelt, Menschen und Tiere in der Gemeinde werden sich in Zukunft bemerkbar machen.

Antwort (HessenForst): Über die Zuträglichkeit jedes Einzelstandortes entscheidet die Genehmigungsbehörde (hier die Regierungspräsidien Gießen und Darmstadt). Die Belange des Natur-, Arten-, Immissions-, Wasser-, Boden-, Landschafts-, Denkmal- und Katastrophenschutzes werden hierbei beleuchtet und müssen positiv beschieden werden. Bestandteil eines Antrags zur Genehmigung ist außerdem eine gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau nach Betriebseinstellung und eine damit einhergehende Rückbaubürgschaft.

Antwort (RES Deutschland): Auswirkungen der Windenergieanlagen lassen sich nicht vermeiden. Im Rahmen der Planung werden die verschiedenen genannten Belange vorab durch umfangreiche Untersuchungen von unabhängigen Fachgutachtern und Fachgutachterinnen untersucht und bewertet und im Genehmigungsverfahren durch die jeweiligen Fachbehörden eingehend geprüft. Gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Natur und des Menschen sind durch Genehmigungsaufgaben einzuhalten.

Weitere Informationen zum Natur- und Umweltschutz finden sich unter: https://www.buergerforum-energie-wende-hessen.de/natur_und_umweltschutz.

6. Schall, Infraschall und Eiswurf

Aussage: Hörbarer Schall, Infraschall und Eiswurf stellen eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar.

Antwort (Bürgerforum): Die Immissionsschutzbehörde prüft auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts (BImSchG) bezüglich der Geräuschemissionen eingehalten werden. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird. Dafür muss ein Gutachterbüro mit der Erstellung eines entsprechenden Schallgutachtens beauftragt werden.

Weitere Informationen zur Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen finden Sie unter:

https://www.buergerforum-energie-wende-hessen.de/BFEH/webinar_freiflaechenpv/LEA_BFEH-Infopapier_Ueberwachung_August_2021_doppelseitig_final.pdf.

Zu den Auswirkungen von Infraschall erschienen zuletzt neue Untersuchungen, die keine negativen Auswirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen auf den menschlichen Organismus feststellen konnten.

Weitere Informationen zum Infraschall finden Sie unter:

https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/mm/20211014_Fakten-Update_Windenergie_und_Infraschall_Web2.pdf.

An Windenergieanlagen kann es grundsätzlich zur Bildung von Eis und somit zu Eiswurf beziehungsweise Eisfall kommen. Personenschäden durch diese Ereignisse sind in Deutschland bislang aber nicht bekannt. Im Genehmigungsverfahren erfolgt eine standortspezifische Risikobeurteilung, wobei betrachtet wird, ob in einem Radius um die Windenergieanlage eine potenzielle Gefährdung für Menschen oder Infrastruktur durch Eiswurf und Eisfall auftreten kann.

Weitere Informationen zur Sicherheit von Windenergieanlagen und zum Eiswurf finden Sie unter:

https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/bfeh/giessen_06_06_2018/Faktenpapier_Sicherheit_Windenergieanlagen_2018.pdf und https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/BFEH/giessen_06_06_2018/Praesentation_Eiswurf_Dr_Thomas_Hahm.pdf.

7. Entscheidung über Projektrealisierung

Aussage: Die Gemeindevertretung Selters entscheidet über die Projektrealisierung.

Antwort (RES Deutschland): Der geplante Windpark Laubus, bestehend aus 11 Windenergieanlagen liegt in drei Gemeinden, Weilrod, Weilmünster und Selters. Fünf der Anlagenstandorte befinden sich in der Gemeinde Selters. Die Gemeinde ist allerdings nicht Flächeneigentümerin der Grundstücke, auf welchen die Fundamentstandorte geplant werden. Daher kann die Gemeinde nicht über die Verpachtung der Flurstücke für Windenergieanlagen entscheiden. Die Flächenkulisse, in welcher diese Standorte liegen, ist das Vorranggebiet (VRG) 1136, welches regionalplanerisch ausgewiesen wurde. D.h. die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Bereichen privilegiert und kann auch von der Gemeinde nicht versagt werden, da sie vom Land Hessen rechtskräftig ausgewiesen wurden. Die Gemeinde Selters ist Flächeneigentümerin randlich an das VRG angrenzender Flurstücke. Für die Verbreiterung von Wegen und Rechten zum Rotorüberflug zweier Windenergieanlagen wurde der Gemeinde Selters ein Angebot gemacht. Sollte sich die Gemeinde dagegen entscheiden, würde sie aber auch die Realisierung dieser zwei Standorte nicht verhindern, da die Standorte so verschoben werden könnten, dass keine Rechte auf den Flurstücken der Gemeinde Selters benötigt werden.

8. Beteiligung der Gemeinde

Aussage: Die Gemeinde wird im Rahmen der Aufstellung der Windvorranggebietskulissen als Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt und ebenso im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens für Einzelstandorte.

Antwort (RES Deutschland): Das Verfahren zur Ausweisung der Vorranggebiete durch das Land Hessen ist abgeschlossen. Während des Verfahrens hatte die Gemeinde Selters die Möglichkeit sich zur Ausweisung der Flächen für Windenergie im Gemeindegebiet zu äußern. Diese Gelegenheit hat die Gemeinde wahrgenommen. Die Ausweisung der Vorranggebiete durch die Regionalplanung ist abgeschlossen. Die Vorranggebiete auf Gemeindegebiet Selters sind planungsrechtlich ausgewiesen. Die Gemeinde wird im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagenstandorte (auch für die Windenergieanlagen auf Flurstücken der angrenzenden Gemeinden Weilmünster und Weilrod) als TÖB beteiligt und kann sich zur Planung äußern.

9. Abstand zu Bebauungsgrenzen

Aussage: Die Zustimmung der Gemeindevertretung Selters für 2 Anlagen ist notwendig, weil die Anlagen zu nah an der Bebauungsgrenze zu Haintchen geplant sind und die erforderlichen Abstandsflächen dadurch nicht eingehalten wird.

Antwort (HessenForst): Sofern Mindestabstände zu Bebauungsflächen nicht eingehalten werden, wird eine Genehmigung durch die jeweilige Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen bzw. Darmstadt) versagt. Im vorliegenden Fall werden zwei Anlagen an den Grenzen der ausgewiesenen Windvorrangfläche geplant. Die Bauabstandsfläche (hier Rotorüberstreichfläche) der Anlagen würde auf Gemeindeflächen liegen. Sofern die Gemeinde ein Überstreichen verweigert, würden die Anlagen samt Bauabstandsflächen zur Gänze in den Staatswald verlegt. Die Bauabstandsflächen sind keine Mindestabstände zur Wohnbebauung.

Antwort (RES Deutschland): In Hessen gilt, dass Windkraftanlagen einen Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnsiedlung haben müssen. Diesem wurde im Rahmen der Regionalplanung durch die Ausweisung von Vorranggebieten Rechnung getragen, sodass alle Anlagen mindestens 1.000 m von allen umliegenden Ortschaften entfernt liegen. Neben der Bauabstandsfläche (Rotorüberstreichfläche) wird an einer Windenergieanlage der Ausbau der Zuwegung benötigt. Die zwei Windenergieanlagen könnten aber auch um wenige Meter verschoben werden, und eine Realisierung beider Anlagen ohne die Zustimmung der Gemeinde Selters wäre möglich.

Bürgerfragen zur Windenergie in Selters wurden bereits vor dem Info-Markt im September 2021 gesammelt und hier beantwortet:

https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/buergerfragen_selters.

Allgemeine Fragen und Antworten rund um das Thema Windenergie sowie Faktenchecks sind hier zu finden:

<https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de>.